

## HERAUSGEBER

Zentrale Universitätsverwaltung  
Abteilung I,  
Akademische Angelegenheiten

Universitätsstr. 30  
95440 Bayreuth  
Tel.: 0921 / 55-5215  
Fax: 0921 / 55-5325



## PHILOSOPHIE (MAGISTER)

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

### **Ordnung für das Studium der Philosophie im Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 20. Oktober 1997 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 20. August 1999\***

*\* Diese Ordnung wurde mit Satzung vom 15. Juli 2004 aufgehoben. Für Studenten, die ihr Studium vor dem 16. Juli 2004 aufgenommen haben, findet weiterhin die hier veröffentlichte Ordnung vom 20. Oktober 1997 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 20. August 1999 Anwendung.*

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

### **Inhaltsverzeichnis**

Allgemeine Bestimmungen .....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ziele des Studiums .....	2
§ 3 Sprachliche Kenntnisse .....	2
§ 4 Studienbeginn.....	2
§ 5 Studienabschluß .....	2
§ 6 Dauer und Aufbau des Studiums.....	2
§ 7 Studienumfang .....	3
§ 8 Lehrveranstaltungsarten .....	3
§ 9 Studienberatung.....	3
Grundstudium.....	4
§ 10 Umfang.....	4
§ 11 Studieninhalte.....	4
§ 12 Studiengestaltung .....	4
§ 13 Abschluß.....	5
§ 14 Zwischenprüfung.....	5
Hauptstudium .....	5
§ 15 Umfang und Abschluß .....	5
§ 16 Studieninhalte.....	5
§ 17 Studiengestaltung .....	6
§ 18 Magisterprüfung .....	6
§ 19 Magisterarbeit.....	6
§ 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	7

# **Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt das Studium der Philosophie an der Universität Bayreuth auf der Grundlage der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth für ein Studium mit dem Abschluß Magister Artium sowie für ein Studium des Lehramts an Gymnasien (KWMBI II S. 294) und der Magisterprüfungsordnung der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 14. Februar 1992 (KWMBI II S. 239) in den jeweils geltenden Fassungen.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

Das Studium der Philosophie soll vertiefte Kenntnisse über systematische und historische Aspekte der mit der abendländischen Geistesgeschichte verbundenen grundlagen-orientierten Fragestellungen vermitteln. Der Studiengang Philosophie zielt auf die Fähigkeit ab, die Grundlagen wissenschaftlichen Denkens selbständig auf begrifflich- analytische Weise zu thematisieren und darzustellen.

## **§ 3 Sprachliche Kenntnisse**

Das Studium der Philosophie setzt fremdsprachliche Kenntnisse voraus. Insbesondere sind gute Kenntnisse in Englisch Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium. Je nach Studienschwerpunkt können auch Kenntnisse in Altgriechisch, Latein und Französisch erforderlich sein.

## **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium der Philosophie kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden.

## **§ 5 Studienabschluß**

Das Fach Philosophie kann als Haupt- und als Nebenfach studiert werden. Das Studium wird mit einer Prüfung gemäß der Magisterprüfungsordnung und dem Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) bzw. Magistra Artium (M.A.) abgeschlossen.

## **§ 6 Dauer und Aufbau des Studiums**

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von 4 Semestern und ein Hauptstudium von fünf Semestern. Das Grundstudium wird im Hauptfach und in einem der beiden Nebenfächer mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. Am Ende des Hauptstudiums steht die Magisterprüfung. Im letzten Teil des Studiums entfällt ein Semester auf die Anfertigung der Magisterarbeit. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

## **§ 7 Studienumfang**

(1) Der gesamte Studienumfang beträgt im Hauptfach insgesamt höchstens 72 Semesterwochenstunden (SWS)\*, die auf die einzelnen Semester verteilt werden. Im Nebenfach beträgt der Umfang des gesamten Studiums höchstens 36 SWS. Darüber hinaus ist es erforderlich, daß die Studenten durch ein umfassendes Selbststudium der Fachliteratur Kenntnisse erwerben, die nicht ausschließlich in den Lehrveranstaltungen vermittelt werden können.

(2) Im Hauptfach entfallen insgesamt 12 SWS auf Lehrveranstaltungen, in denen die Studenten bestimmte Leistungsnachweise erwerben müssen (Pflichtbereich) und 60 SWS auf Lehrveranstaltungen, die die Studenten nach ihren Interessen und Neigungen auswählen können (Wahlpflichtbereich).

(3) Im Nebenfach entfallen 6 - 8 SWS auf den Pflichtbereich. Etwa 28 - 30 SWS entfallen auf den Wahlpflichtbereich.

## **§ 8 Lehrveranstaltungsarten**

(1) Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Studiengangs und vermitteln in zusammenhängender Darstellung systematisches und historisches Überblicks- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. Sie werden von den habilitierten Vertretern des Faches (Professoren, Privatdozenten) abgehalten.

(2) Proseminare bieten eine Einführung in Grundfragen und Methoden der Philosophie. Sie sind Teil des Grundstudiums und dienen dem Erwerb von Grundkenntnissen des Faches als Voraussetzung für den Besuch von Hauptseminaren. Bedingung für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme (Proseminar-Schein) sind neben der regelmäßigen Teilnahme die Mitarbeit sowie besondere Leistungen in Form eines mündlichen Referates und einer schriftlichen Hausarbeit oder einer Klausur. Proseminar-Scheine werden benotet.

(3) Hauptseminare behandeln an ausgewählten Fragen Probleme der Forschung und führen vertieft in das wissenschaftliche philosophische Arbeiten ein. Sie werden von habilitierten Fachvertretern veranstaltet. Ihr Besuch setzt in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium voraus. Bedingung für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme (Hauptseminarschein) sind regelmäßige Teilnahme, Mitarbeit sowie besondere Leistungen insbesondere in Form eines mündlichen Referates und einer schriftlichen Hausarbeit.

(4) Oberseminare werden ergänzend zu den beschriebenen Veranstaltungen angeboten. In ihnen werden vertiefend einzelne Problemstellungen und Sachgebiete behandelt. Die erfolgreiche Teilnahme kann von einer vom Dozenten zu bestimmenden besonderen Leistung abhängig gemacht werden.

## **§ 9 Studienberatung**

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) informiert die Studienfachberatung im Fach Philosophie. Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität Bayreuth zu entnehmen.

## **Grundstudium**

### **§ 10 Umfang**

(1) Das Grundstudium ist auf vier Semester berechnet und umfaßt im Hauptfach Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von höchstens 36 Semesterwochenstunden (SWS), die auf die einzelnen Semester verteilt werden. Es entfallen 8 SWS auf den Pflichtbereich und etwa 28 SWS auf den Wahlpflichtbereich.

(2) Im Nebenfach umfaßt das Grundstudium höchstens 18 SWS, die auf die einzelnen Semester verteilt werden. 4 SWS entfallen auf den Pflichtbereich und etwa 14 SWS auf den Wahlbereich.

### **§ 11 Studieninhalte**

Die Studenten machen sich im Grundstudium mit den wissenschaftlichen Grundlagen der verschiedenen Sachgebiete der Philosophie vertraut und erwerben zugleich die methodischen und inhaltlichen Voraussetzungen für das Hauptstudium. Zu den Sachgebieten philosophischer Forschung zählen insbesondere:

a) die Systematik der Philosophie mit ihrer Unterteilung in theoretische und praktische Philosophie. Wichtige Teildisziplinen der theoretischen Philosophie sind Logik, Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie, Philosophie des Geistes, Ontologie und Ästhetik. Wichtige Teildisziplinen der praktischen Philosophie sind Ethik, politische Philosophie und Rechtsphilosophie.

b) die Geschichte der abendländischen Philosophie in ihren übergreifenden Epochen von Antike, Mittelalter und Neuzeit.

### **§ 12 Studiengestaltung**

(1) Im Grundstudium werden in Vorlesungen und Proseminaren die Grundlagen und zentralen Fragestellungen der jeweiligen Teildisziplin vermittelt.

(2) Im Hauptfach müssen Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an 4 Proseminaren erworben werden

- a. ein Proseminar in Logik
- b. ein Proseminar in theoretischer Philosophie (systematisch ausgerichtete, einführende Veranstaltung zur Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie oder Ontologie)
- c. >ein Proseminar in praktischer Philosophie (systematisch ausgerichtete, einführende Veranstaltung zur Ethik, politischen Philosophie oder Rechtsphilosophie).
- d. ein Proseminar in einem beliebigen Teilgebiet der Philosophie.

(3) Im Nebenfach müssen Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an 2 Proseminaren (Proseminar-Scheine) erworben werden. Ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme entfällt auf ein Proseminar zur theoretischen Philosophie (systematisch oder philosophiehistorisch ausgerichtete, einführende Veranstaltung zur Logik, Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie oder Ontologie). Der zweite Nachweis muß in einem Proseminar der praktischen Philosophie (systematisch oder philosophiehistorisch ausgerichtete, einführende

Veranstaltung zur Ethik, politischen Philosophie oder Rechtsphilosophie) erworben werden. Zu diesen 4 SWS aus dem Pflichtbereich kommen ca. 14 SWS aus dem Wahlpflichtbereich, zu dem alle Vorlesungen und Proseminare der Philosophie gehören.

## **§ 13 Abschluß**

Studenten im Hauptfach schließen das Grundstudium mit der Zwischenprüfung ab. Studenten, die Philosophie als eines ihrer beiden Nebenfächer studieren, müssen nur in einem der beiden Nebenfächer die Zwischenprüfung ablegen. Auch wenn Philosophie nicht als Nebenfach für die Zwischenprüfung gewählt wird, müssen gleichwohl im Grundstudium zumindest die Qualifikationen im Sinne der § 11 und 12 erworben werden, da sie die generelle Zugangsvoraussetzung für Seminare im Hauptstudium bilden.

## **§ 14 Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung beendet das Grundstudium. Sie soll bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt werden, bzw. muß spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters abgelegt sein. Zur Zwischenprüfung werden alle Studenten zugelassen, die ordnungsgemäß studiert haben und die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nachweisen. Diese sind:

- a. für die Hauptfachprüfung die erfolgreiche Teilnahme an vier Proseminaren gemäß der Akademischen Zwischenprüfungsordnung und § 12 Abs. 2 dieser Studienordnung.
- b. für die Nebenfachprüfung die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren gemäß der Akademischen Zwischenprüfungsordnung und § 12 Abs. 3 dieser Studienordnung.

(2) Prüfungsinhalte sind schwerpunktmäßige Kenntnisse in der Systematik und Geschichte der Philosophie, vertiefte Kenntnisse eines bedeutenden Philosophen (Angabe im Zulassungsgesuch) sowie Grundkenntnisse in den Methoden und Arbeitsmitteln der Systematik und Geschichte der Philosophie.

(3) Im Hauptfach besteht die Zwischenprüfung aus einer mündlichen Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer und einer schriftlichen Prüfung (Klausur) von drei Stunden Dauer. Im Nebenfach besteht die Zwischenprüfung aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

## **Hauptstudium**

### **§ 15 Umfang und Abschluß**

Das Hauptstudium ist auf fünf Semester berechnet und umfaßt im Hauptfach Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von höchstens 36 SWS, im Nebenfach von höchstens 18 SWS (verteilt auf die Semester). Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen.

### **§ 16 Studieninhalte**

Das Hauptstudium führt zum Studienabschluß und vermittelt aufbauend auf dem im Grundstudium erworbenen Wissen die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Kenntnis von wesentlichen Forschungsergebnissen. Dies geschieht durch eine

schwerpunktmäßige Beschäftigung mit wissenschaftlichen Fragestellungen in den jeweiligen Teildisziplinen in Vorlesungen und Seminaren.

## **§ 17 Studiengestaltung**

(1) Studenten im Hauptfach erwerben im Hauptstudium zwei Hauptseminarscheine (Pflichtbereich, 4 SWS) und belegen weitere Veranstaltungen im Umfang von etwa 32 SWS (Wahlpflichtbereich). Im letzten Teil des Studiums, beginnend mit dem 8. Semester, soll die Magisterarbeit angefertigt werden.

(2) Studenten im Nebenfach, die Philosophie als Zwischenprüfungsfach gewählt haben, erwerben im Hauptstudium zwei Hauptseminarscheine (Pflichtbereich, 4 SWS) und belegen etwa 14 weitere SWS im Wahlpflichtbereich.

(3) Studenten im Nebenfach, die Philosophie nicht als Zwischenprüfungsfach gewählt haben, erwerben einen Hauptseminarschein (Pflichtbereich, 2 SWS) und belegen etwa 16 weitere SWS im Wahlpflichtbereich.

## **§ 18 Magisterprüfung**

(1) Am Ende des Studiums steht die Magisterprüfung, die mit Ablauf des 9. Fachsemesters abgelegt sein soll. Sie muß zum Ende der Lehrveranstaltungen des 13. Fachsemesters abgelegt sein, andernfalls gilt die Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden (§ 11 Abs. 1 der Magisterprüfungsordnung). Zugelassen werden Studenten, die ein ordnungsgemäßes Fachstudium absolviert haben und die geforderten Voraussetzungen nachweisen sowie die Zwischenprüfung erfolgreich abgeschlossen haben. Diese sind:

- a. im Hauptfach und im ersten Nebenfach die Vorlage von zwei Hauptseminarscheinen gemäß der Magisterprüfungsordnung und § 17 Abs. 1 dieser Studienordnung.
- b. falls Philosophie für die Zwischenprüfung gewählt wurde, die Vorlage von zwei Hauptseminarscheinen gemäß der Magisterprüfungsordnung und § 17 Abs. 2 dieser Studienordnung.
- c. falls Philosophie nicht für die Zwischenprüfung gewählt wurde, die Vorlage von einem Hauptseminarschein gemäß der Magisterprüfungsordnung und § 17 Abs. 3 dieser Studienordnung.

(2) Als Prüfungsleistungen werden gefordert:

- a. im Hauptfach die Magisterarbeit, eine vierstündige Klausurarbeit und eine etwa einstündige mündliche Einzelprüfung,
- b. im Nebenfach eine etwa halbstündige mündliche Einzelprüfung.

## **§ 19 Magisterarbeit**

Die Magisterarbeit ist eine schriftliche Arbeit, durch die die Fähigkeit nachgewiesen werden soll, philosophische Fragestellungen selbstständig und systematisch unter Heranziehungen der wesentlichen Literatur in einer klaren Sprache zu bearbeiten. Das Thema der Magisterarbeit wird zwischen dem Betreuer der Arbeit und dem Studierenden vereinbart. Der Zeitpunkt der Vergabe des Themas wird protokolliert. Für die Abfassung der Magisterarbeit stehen 6 Monate zur Verfügung. Die Arbeit wird von zwei Vertretern des Faches begutachtet und

benotet. Mit der Magisterarbeit kann begonnen werden, sobald die zwei im Hauptstudium erforderlichen Hauptseminarscheine erworben sind.

## **§ 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten der Satzung erstmalig für den Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind. Studenten, die vor dem Inkrafttreten der Satzung für den Magisterstudiengang eingeschrieben waren, können ihr Studium nach dieser Ordnung gestalten.